

Rundschreiben 26/2023

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Executive Summary & FAQ

Liebe Mitglieder,

wie Ihnen bekannt sein dürfte, verpflichtet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Unternehmen ab einer bestimmten Größe (seit 2023 mit mind. 3000 Angestellten im Inland, ab 2024 mit mind. 1000 Angestellten im Inland), bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten (= verpflichtete Unternehmen).

Doch das Gesetz hat auch Auswirkungen auf Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, aber in direkter oder indirekter Zulieferbeziehung zu einem verpflichteten Unternehmen stehen. Denn das LkSG sieht vor, dass verpflichtete Unternehmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten mit Zulieferern zusammenarbeiten, auch wenn diese selbst nicht nach dem LkSG verpflichtet sind!

Für den Fall, dass Sie mit den Anforderungen im Kontext des LkSG konfrontiert werden, senden wir Ihnen ein Executive Summary des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit Informationen, wozu verpflichtete Unternehmen ihre Zulieferer nach dem LkSG auffordern dürfen und wozu nicht. Im FAQ sind ferner häufige Fragen rund um das Gesetz zusammengefasst.

Im August wird dazu eine weitere Handreichung mit Praxisbeispielen veröffentlicht, die wir Ihnen nachreichen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Fuhlich - Geschäftsführer
Jelena Krolo - Head of Political Affairs & Member Relations

[Download Executive Summary](#)

[Download FAQ](#)